

Pressemitteilung
zum Urteil des Staatsgerichtshofs vom 22. Mai 2008
Wahlprüfungsbeschwerden
der B. H. V. unabhängige Wählervereinigung (St 1/08)

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Gültigkeit der Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13. Mai 2007.

Die „B.H.V. unabhängige Wählervereinigung B.remer H.aV.en e.V. (B.H.V.)“ (im Folgenden: B.H.V.) hatte im Februar 2007 dem Landeswahlleiter angezeigt, dass sie sich an den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung beteilige. Der Landesausschuss hatte der B.H.V. die Anerkennung nur für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zugesprochen, so dass diese keine Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl am 13. Mai 2007 einreichen konnte. Gegen diese Bürgerschaftswahl hat die B.H.V. Einspruch zum Wahlprüfungsgericht erhoben mit dem Antrag, die Bürgerschaftswahl für ungültig zu erklären. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch mit Beschluss vom 19. November 2007 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts hat die B.H.V. Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben. Sie beantragt, festzustellen, dass die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft für den Bereich Bremerhaven ungültig ist, hilfsweise, festzustellen, dass die Verweigerung der Anerkennung der B.H.V. als Wählervereinigung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft durch den Beschluss des Landesausschusses rechtswidrig war.

II.

Der Staatsgerichtshof hat die Beschwerde verworfen. Sie ist unzulässig, weil sie verspätet erhoben worden ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu gewähren.

1. Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist der Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2007 zugestellt worden und war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die von § 39 Abs. 1 BremWG bestimmte Frist von zwei Wochen lief daher am 31. Dezember 2007 ab. Da die Wahlprüfungsbeschwerde erst am 2. Januar 2008 beim Fachgerichtszentrum der Freien Hansestadt Bremen eingegangen ist, ist sie verspätet.

2. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

§ 55 Abs. 2 BremWG schließt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich aus. Der Ausschluss bezieht sich – wie sich aus Wortlaut und systematischer Stellung der Vorschrift ergibt – auf alle im Bremischen Wahlgesetz geregelten Fristen und damit auch auf die Beschwerdefrist nach § 39 Abs. 1 BremWG. Damit hat der Bremische Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die auch im Bund und faktisch in allen anderen Ländern gilt. Auch wenn sich daraus nicht ohne weiteres eine Bindung der Freien Hansestadt Bremen ergibt, so ist der föde-

rale Rechtsvergleich doch ein taugliches Instrument zur Interpretation landesrechtlicher Regelungen.

Der Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch § 55 Abs. 2 BremWG verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Zwar beschränkt der Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das demokratische Legitimationsniveau und die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle und bedarf deshalb einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Da er jedoch dem Interesse an einer zügigen Beendigung des Wahlverfahrens, das als Massenverfahren auf klare und für jedermann transparente Termine und Fristen angewiesen ist, und der Legitimität des amtierenden Parlaments dient, die durch das Wahlprüfungsverfahren so kurz wie möglich in der Schwebe gehalten werden soll, kann er als noch gerechtfertigt angesehen werden.

Ob sich der Gesichtspunkt der Bewältigung eines Massenverfahrens mit festen Terminen und Fristen auch im Rahmen der das Wahlprüfungsverfahren abschließenden Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu Lasten des Interesses an der Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung durchsetzt, ist eine Entscheidung, die zuvörderst der Gesetzgeber zu treffen hat. Es ist in erster Linie seine Aufgabe, durch die Herstellung „praktischer Konkordanz“ einen Ausgleich zwischen den in einem Spannungsverhältnis stehenden Verfassungsgütern herzustellen. Bei seiner Entscheidung hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, den der Staatsgerichtshof bis zur Grenze der Unangemessenheit zu respektieren hat. Mit dem Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 55 Abs. 2 BremWG hat der Gesetzgeber diese Grenze nicht überschritten.

Das gilt nicht nur für das Wahlverfahren selbst, das final auf den Wahltermin hin zeitlich strikt abgestimmt ist, sondern im Ergebnis auch für das sich an das Wahlverfahren anschließende Wahlprüfungsverfahren. Der Gesetzgeber durfte bei der Ausgestaltung der Beschwerdefrist als Ausschlussfrist berücksichtigen, dass das Wahlprüfungsverfahren ungeachtet seiner auch dem individuellen Rechtsschutz dienenden Dimension vor allem ein „objektives“ Verfahren ist, bei dem es nicht allein um die Durchsetzung des (passiven) Wahlrechts geht, sondern um das im Gemeinwohl liegende Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen und an der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Er durfte sich auch den vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Gesichtspunkt zu eigen machen, im Interesse der Funktionsfähigkeit der repräsentativen Demokratie eine rasche und verbindliche Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments sicherzustellen. Das gilt selbst für die Wahlprüfungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. Ließe man bei unverschuldeter Versäumnis der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nur an dieser Stelle zu, könnte das für die Bremische Bürgerschaft (Landtag), ihre Legitimität und die Akzeptanz ihrer Beschlüsse überragende Anliegen, Diskussionen über die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments möglichst rasch zu beenden, auf unbestimmte Zeit nicht erreicht werden.

Der Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde entspricht damit zwar keinem verfassungsrechtlichen Gebot. Mit Blick auf die in Rede stehenden Verfassungsgüter – das im Demokratieprinzip wurzelnde Interesse an der Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Zusammensetzung des Parlaments und die Garantie effektiven Rechtsschutzes – besitzt er jedoch nicht das Gewicht, um die Einhaltung der dem Gesetzgeber insoweit allein gesetzten Grenze der Unangemessenheit in Zweifel zu ziehen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Anwendung des § 55 Abs. 2 BremWG im konkreten Fall aus rechtsstaatlichen Gründen schlechthin unerträglich wäre und mit anderen grundlegenden Werten des Rechtsstaats in Konflikt geriete. Das wäre etwa anzunehmen, wenn die Einhaltung der Frist durch den Staat bewusst vereitelt worden wäre. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Prof. Dr. Rinke

Hinweis: Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs <http://staatsgerichtshof.bremen.de/> veröffentlicht.